

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 19/0594
701 – Fachbereich Abfall und Verwaltung			Datum: 23.09.2019
Bearb.:	Apfeld, Rolf	Tel.:-175	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	23.09.2019	Anhörung

Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion zum Thema "illegale Müllentsorgung"

Sachverhalt

1. *Welche Gewerbeart / Genehmigung sind auf dem Grundstück erteilt worden?*
 Baugenehmigung Nr. 63-20-00-950426 vom 30.09.1996
 Genehmigung nach BimSchG vom 22.08.2008 Aktenz. LANU 235-580.71/60-063

Bei einer BimSchG genehmigten Anlage ist für die Überwachung das LLUR zuständig.

2. *Welche Stoffe (Abfälle) dürfen lt. Genehmigung dort für welchen Zeitraum zwischengelagert werden?*

Auszug aus der BimSchG-Genehmigung:
 Genehmigt ist die kurzzeitige Lagerung (weniger als 12 Monate)

Abfallschlüssel	Bezeichnung
170107	Gemisch aus Beton, Fliesen, Ziegel und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106* fallen
170201	Holz; hier Kategorie A1-AIII
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170407	Gemischte Metalle
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält
170605*	asbesthaltige Baustoffe
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901*, 170902* und 170903* fallen
200201	biologisch abbaubare Abfälle; hier Strauchschnitt

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

3. Welche Stoffe werden derzeit auf dem Grundstück gelagert?

Die Stadt ist als kreisangehörige Gemeinde nicht überwachungspflichtig. **Diese Aufgabe obliegt in diesem Fall, einer nach BImSchG genehmigten Anlage dem LLUR.**

Abfallschlüssel	Bezeichnung
170107	Gemisch aus Beton, Fliesen, Ziegel und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106* fallen
170201	Holz; hier Kategorie A1-A11
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170407	Gemischte Metalle
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901*, 170902* und 170903* fallen
200201	biologisch abbaubare Abfälle; hier Strauchschnitt

Nicht ausgeschlossen können:

170605*	asbesthaltige Baustoffe
170301*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische

Weitere Abfallarten können nicht ausgeschlossen werden.

4. Kann die Verwaltung ausschließen, dass dort keine gesundheitsschädlichen Stoffe, Gefahrstoffe, umweltgefährdende Stoffe oder gewässerschädliche Stoffe lagern?
- Nein.

5. Was wird zur Sicherung des Grundstücks gegen eine mögliche Gefahr für Leib und Leben unternommen?

Im Zuge der Amtshilfe für das **LLUR** hat die Stadt, hier das Betriebsamt, die Einfahrt des Geländes geräumt und das Tor geschlossen. Bei der Maßnahme war die gesamte Zeit das **LLUR** zu gegen. Nachdem das Tor wieder geschlossen werden konnte, wurde das Tor durch das **LLUR** versiegelt. Im Zuge einer Vorsorge hat das Betriebsamt einen Bauzaun vor dem Tor errichtet, um weitere Ablagerungen in Form vom „wildem“ Müll zu verhindern.

6. Was wird zur Sicherung der Umwelt und des Grundwassers unternommen?

Der Stadt sind keine Maßnahmen zur Sicherung des Grundwassers bekannt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt als kreisangehörige Gemeinde nicht überwachungspflichtig ist. Dieses obliegt im Fall des Grundwassers dem **Kreis Segeberg, als Untere Wasserbehörde.**

7. *Warum wurde nicht frühzeitig eingegriffen und in welchen Abständen (bitte mit Datum) wurde in der Vergangenheit seitens der Behörde (LLUR) eine Prüfung vorgenommen? Wurde die Stadt regelmäßig über die vorgenommenen Prüfungen unterrichtet?*

Die Frage nach dem Eingriff und Prüfungen kann nur das LLUR beantworten. Die Stadt wurde im Jahr 2013 vom LLUR unterrichtet, dass die Fa. Gieschen die Auflage erhalten hat, das Gelände langfristig zu räumen. Dazu wurde nach unserem Kenntnisstand eine 5:3-Regel der Fa. Gieschen auferlegt. Bei einer Annahmemenge von z.B. 3 t müssen jedoch vorab 5 t vom Gelände entsorgt werden. In wie weit diese Regel **vom zuständigen LLUR** kontrolliert wurde, entzieht sich der Stadt.

8. *Wer ist für die Räumung und Entsorgung zuständig, wenn sich der Grundstückseigentümer dieser Pflicht entzieht, durch z.B. Insolvenz?*

Der Grundstückseigentümer ist räumungspflichtig, auch im Falle einer Insolvenz. Sollte es einen neuen Eigentümer geben, so würde auch das Risiko einer Räumung auf ihn übergehen.

9. *Wann wird die Fläche geräumt und der illegal entsorgte Müll beseitigt?*

Dazu kann zurzeit keine Aussage getroffen werden, da das Grundstück, einschließlich der darauf liegenden Grundschulden, noch im Eigentum der Familie Gieschen befindet.